

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	138,42	264,96
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	136,80	261,86
übrige Besoldungsgruppen	141,90	265,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 126,54 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 125,06 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 123,58 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 389,44 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 384,82 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 380,23 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,06 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,17 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag für Anwärtnerinnen und Anwärtler*

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	136,80	261,86
übrige Besoldungsgruppen	143,64	268,70

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 125,06 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 384,82 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,98 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 20,92 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärtler nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.